

Finanzordnung von Linksjugend['solid] Schleswig-Holstein

Stand 24.06.2018



§ 1 Haushalt

- (1) Der Haushaltsplan umfasst die Gegenüberstellung der geplanten Einnahmen und Ausgabe gegliedert nach Kategorien. Kategorien sind mit Unterpunkte untersetzt, welche den Haushaltsplan nachvollziehbar machen sollen.
- (2) Die Landesschatzmeister*in erarbeitet mit dem Landessprecher*innen-Rat (LSpR) einen Landesfinanzplan (Haushaltsplan). Dieser sollte bis Ende September für das Folgejahr erstellt werden.
- (3) Der LSpR beschließt den Haushaltsplan und legt diesen der Landesmitgliederversammlung (LMV) zur Bestätigung vor. Das gleiche Verfahren gilt für Nachtragshaushalte.
- (4) Sollte keine Einigung zwischen LMV und LSpR erzielt werden können, muss der LSpR den Haushalt mit 2/3 Mehrheit beschließen. Dies sollte bis Ende Dezember für das Folgejahr geschehen.
- (5) Zu jeder LSpR-Sitzung soll die Landesschatzmeister*in eine aktuelle Gegenüberstellung der Haushalts mit den Ist-Ausgaben vorlegen.
- (6) Bei absehbaren Abweichungen von Kategorien im Haushalt um mehr als 10 % soll ein Nachtragshaushalt erstellt und beschlossen werden. Für die Kontrolle des Haushalts ist die Landesschatzmeister*in verantwortlich. Für die Einhaltung des Haushaltes ist der LSpR verantwortlich.
- (7) Der Haushalt ist verbandsöffentlich. Dieser kann von allen aktiven Mitgliedern vom LSpR angefordert werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 der Bundessatzung von Linksjugend ['solid] wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Jedes Mitglied stuft sich ohne Nachweispflicht selbst ein und legt seinen Mitgliedsbeitrag selbst fest.
Der monatliche Beitrag beträgt:
 - (a) mindestens 1,00 Euro für Nichtverdiener*innen
 - (b) mindestens 2,00 Euro für Nettoeinkommen bis 500 Euro
 - (c) mindestens 4,00 Euro für Nettoeinkommen bis 1.000 Euro
 - (d) mindestens 10,00 Euro für Nettoeinkommen bis 1.500 Euro
 - (e) mindestens 15,00 Euro für Nettoeinkommen über 1.500 Euro
 - (f) mindestens 25,00 Euro für aktive Mitglieder, die Mandatsträger*innen auf Landes-, Bundes- oder Europaebene sind
- (2) Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Bundesverband.
- (3) Die Zahlungen können monatlich, quartalsweise oder jährlich erfolgen.
- (4) Angestrebt ist eine Zahlung durch Lastschriftinzug. Sollte kein Lastschriftinzug möglich sein, ist ein jährliche Überweisung zum Jahresanfang angestrebt, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten.

§ 3 Beitragsbefreiung

- (1) Gem. § 5 Abs. 2 der Bundessatzung von Linksjugend['solid] kann auf Antrag an die zuständige Landesschatzmeister*in die Beitragszahlung für ein Kalenderjahr erlassen

werden.

- (2) Eine erneute Betragsbefreiung ist möglich.
- (3) Passive Mitglieder des Jugendverbandes sind von der Mitgliedsbeitragszahlung befreit.

§ 4 Teilnahmebeiträge

- (1) Die kostenfreie Teilnahme an Veranstaltungen des Landesverbandes für alle aktiven Mitglieder wird angestrebt. Spenden sind gern gesehen.
- (2) Bei Sonderveranstaltungen, die einen größeren Aufwand und Kosten beanspruchen, kann ein Teilnahmebeitrag erhoben werden.

§ 5 Honorare

- (1) Für Angebote oder Leistungen, die denjenigen von externen Referent*innen im Rahmen eines Projektes vergleichbar sind, können nach Absprache mit dem LSpR auch Mitglieder des eigenen Verbandes Honorarzahungen erhalten.

§ 6 Erstattung von Fahrtkosten

- (1) Die Linksjugend [’solid] Schleswig-Holstein erstattet Fahrtkosten, wenn
 - (a) diese zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der satzungsmäßigen Gremientätigkeit des Landesverbandes nötig sind,
 - (b) für die einladende Struktur entsprechende Mittel im Haushalt eingeplant sind
 - (c) oder es einen vorherigen Beschlusses zur Übernahme durch den LSpR gibt.
- (2) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt in Höhe der Kosten:
 - (a) von Bahnfahrten in der 2. Klasse sowie bei nachweislich günstigerem Tarif ausnahmsweise auch in weiteren Klassen,
 - (b) vom öffentlichem Personenverkehr (z.B. Tram, Bus, Fähre, Fernbus),
 - (c) von 0,13 Euro pro Kilometer zzgl. 0,02 Euro pro Kilometer je Mitfahrer*in im PKW, abzüglich der Einnahmen aus eventueller Mitfahrgelegenheit
 - (d) für Mitfahrgelegenheiten bis maximal 13 Euro pro 100 Kilometer.
- (3) Über die Höhe der Erstattung von Kosten für Leihfahrzeuge (Miete und Kilometerpreis, Reisebus) entscheidet der LSpR nach Vorlage einer Vergleichsrechnung, dass diese sinnvoller als öffentliche Verkehrsmittel sind.
- (4) Über die Erstattung und Höhe weiterer Fahrtkosten (z.B. Taxi, Flugzeug, Kutsche) entscheidet der LSpR.

§ 7 Erstattung von weiteren Kosten

- (1) Die Linksjugend [’solid] Schleswig-Holstein erstattet nach vorheriger Absprache mit der Landesschatzmeister*in im Rahmen des Haushaltes Kosten:
 - (a) für im Auftrag der Linksjugend [’solid] Schleswig-Holstein getätigte Auslagen, bei Druckkosten nur, wenn ein Belegexemplar oder Foto des Produktes eingereicht wird,
 - (b) für angemessene Tagungsverpflegung,
 - (c) für Teilnehmer*innenbeiträge für politische Arbeit,
 - (d) für Kinderbetreuung am Veranstaltungsort,
 - (e) für eine gemeinschaftlich organisierte Unterbringung,
 - (f) für eine andere Unterbringung als die gemeinschaftlich organisierte Unterbringung bei speziellen körperlichen oder geistigen Bedürfnissen oder Mitnahme von Kindern,
 - (g) für den Erwerb einer Bahncard 50 oder 25, sofern glaubhaft gemacht werden kann, dass dadurch Einsparungen für den Landesverband entstehen.

- (2) Über die Erstattung von Kosten, die ohne vorherige Absprache mit der Landesschatzmeister*in übernommen werden sollen, entscheidet der LSpR. Dies gilt insbesondere auch für Mahn- und Strafgebühren, Trinkgelder und Ausgaben für alkoholhaltige Getränke.
- (3) Mehrfache Erstattung von Kosten ist unzulässig. Es sind alle verfügbaren Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen (z.B. Bahncard).

§ 8 Weg der Kostenerstattung

- (1) Die Kostenerstattung erfolgt nach Ausfüllen eines entsprechenden Formulars. Diese werden durch die Landesschatzmeister*in und auf der Homepage bereitgestellt. Es ist stets das aktuellste Formular zu verwenden.
- (2) Die Kostenerstattung muss innerhalb von 8 Wochen nach der Veranstaltung in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Andernfalls werden die Kosten nicht erstattet. In besonderen Ausnahmefällen bedarf es einer schriftlichen Begründung, die vom LSpR bestätigt werden muss.
- (3) Können keine Belege eingereicht werden, müssen stattdessen die Ausgaben anderweitig glaubhaft gemacht werden (z.B. Kontoauszug, Eigenbeleg, Unterschrift einer bezeugenden Person).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Finanzordnung tritt mit dem Beschluss der Landesmitgliederversammlung der Linksjugend [solid] Schleswig-Holstein in Kraft.